

## PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB Steuerberatungsgesellschaft

# Windpark Ohrberg Dischingen Wind GmbH & Co. KG Dischingen

Bericht über die Erstellung des Jahresabschlusses zum 28. Dezember 2016

Ausfertigung Nr. 1



Inha	altsverzeichnis	Seite
A.	Auftrag	1
B.	Auftragsdurchführung	2
C.	Bescheinigung	3

## Anlagenverzeichnis

Anlage	1	Bilanz zum 28. Dezember 2016
Anlage	2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016 (01.01 28.12.)
Anlage	3	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016
Anlage	4	Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage	5	Wirtschaftliche Verhältnisse
Anlage	6	Lagebericht 2016
Anlage	7	Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Stand: November 2016



## Abkürzungsverzeichnis

EigBG Eigenbetriebsgesetz

EigBVO Eigenbetriebsverordnung

Eigenbetrieb Wasserversorgung Dornstadt

EStG Einkommensteuergesetz

HGB Handelsgesetzbuch

HR Handelsregister

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf

IDW PS 312 Analytische Prüfungshandlungen

IDW S 7 Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen

IMA Kassenkredit/Istmehrausgabe

IME Kassenmittel/Istmehreinnahme

i. H. v. in Höhe von

i. S. d. im Sinne des

JA Jahresabschluss

k. A. keine sinnvolle Angabe möglich

T€ Tausend Euro



#### A. Auftrag

Die Geschäftsführung der

#### Windpark Ohrberg Dischingen Wind GmbH & Co. KG

- im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt -

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 28. Dezember 2016 der Gesellschaft zu erstellen.

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft i. S. d. § 161 Handelsgesetzbuch (HGB). Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß § 243 Abs. 2 HGB klar und übersichtlich sein muss, wurde in Anlehnung an die gemäß HGB geltenden Gliederungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und § 264 HGB sowie den "Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen" (IDW S 7), hier Auftragsart 2 – Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang zu erstellen.

Über die eigentliche Erstellungstätigkeit hinaus haben wir die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise durch Befragungen und analytische Beurteilungen (IDW PS 312) auf ihre Plausibilität hin beurteilt, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Der von uns erstellte Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, ist als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

Die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden in den Anlagen 4 und 5 tabellarisch dargestellt. Die Posten des Jahresabschlusses zum 28. Dezember 2016 werden auftragsgemäß in der Anlage 6 aufgegliedert und im Einzelnen erläutert.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten "Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften Stand: November 2016" zugrunde.



#### B. Auftragsdurchführung

Wir haben den Auftrag mit Unterbrechungen im Februar und März 2018 in unserem Büro durchgeführt.

Ausgangspunkt des Auftrags war der Jahresabschluss 2015 vom 21.03.2017 (Beschlussfassung 19.04.2017).

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels-, des Steuer- und des Eigenbetriebsrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie weitere Unterlagen des Eigenbetriebs.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von Herrn Kilacsko bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns vorgenommenen Arbeiten sind, soweit nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert, in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Abschlussunterlagen über das Zustandekommen des Jahresabschlusses haben wir dem Auftraggeber ausgehändigt.

Die Finanzbuchhaltung der Gesellschaft erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage.

#### C. Redepflicht

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir keine Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der Geschäftsführung oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag darstellen.



#### D. Bescheinigung

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

Vorstehender Jahresabschluss der Windpark Ohrberg Dischingen Wind GmbH & Co. KG zum 28.12.2016 wurde von uns auf der Grundlage der von der Firma geführten Bücher sowie der erteilten Auskünfte von Herrn Kilacsko erstellt. Das Inventar haben wir auf seine Plausibilität beurteilt. Dabei sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen.

Herbrechtingen, den 12. März 2018

Steuerber Steuerber

Werbrechtinger

STR PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

Schmitz Rosenberger

Steuerberatungsgesellschaft

Joachim Schmitz, Steuerberater

## Bilanz zum 28.12.2016

## AKTIVA

		28.12.2016			31.12.2015
	€	€	€		€
A. Anlagevermögen     I. <u>Sachanlagen</u> 1. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	(	373.577,92 373.577,92) <b>373.577,92)</b>
B. Umlaufvermögen			0,00		010.011,02)
Forderungen und     sonstige Vermögensgegenstände     Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	523,06				0,00
<ol> <li>Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</li> <li>sonstige Vermögensgegenstände</li> </ol>	50.517,88 8.902,76				50.517,88 7.787,74
		59.943,70		(	58.305,62)
II. Schecks, Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		487.530,26	547.473,96	(	77.310,74 <b>135.616,36)</b>
			547.473,96	_	509.194,28

### Anlage 1

#### PASSIVA

			28.12.2016			31.12.2015
	-	€	€	€		€
A. Eigenkapital						
Kapitalanteile     persönlich haftender Gesellschafter		0,00				0,00
Kommanditisten     Gemeinde Dischingen		499.379,15			(	499.379,15)
			499.379,15		(	499.379,15)
<ol> <li>Verlustsonderkonto, soweit durch Vermedes Kommanditisten gedeckt</li> </ol>	ögenseinlage					
Verlustvortrag Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		- 12.583,43 32.275,99				5.086,08 7.497,35
Janiesuberschuss/Janiesienibenag		32.275,99	19.692,56		(-	12.583,43)
			10.002,00	519.071,71	(	486.795,72)
B. Rückstellungen					•	
sonstige Rückstellungen			3.550,00			2.550,00
				3.550,00	(	2.550,00)
C. Verbindlichkeiten						
<ol> <li>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und I</li> </ol>	•		13.770,15			3.255,54
<ol><li>Verbindlichkeiten gegenüber Gesellscha</li></ol>	after		0,00			5.570,00
<ol><li>sonstige Verbindlichkeiten</li></ol>			11.082,10			11.023,02
- davon aus Steuern	11.023,02 €					
(Vorjahr:	11.023,02 €)					
				24.852,25	(	19.848,56)
				547.473,96		509.194,28

1



## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	2016 	2015 €
1. Umsatzerlöse	413.730,08	100.000,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen	381.454,09	107.483,06
3. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	14,29
4. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	32.275,99	- 7.497,35
<ol> <li>Zuführung / Belastung auf Verlustsonderkonto des Kommanditisten</li> </ol>	- 32.275,99	7.497,35
6. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00	0,00



#### Anhang für das Geschäftsjahr 2016

#### A. Allgemeine Grundlagen

Der Jahresabschluss zum 28.12.2016 wurde gemäß §§ 240 ff. und §§ 264 ff. HGB sowie gemäß den ergänzenden Vorschriften des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Es gelten gemäß § 8 des Gesellschaftsvertrags die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

#### B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das **Anlagevermögen** wird mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und, soweit abnutzbar, vermindert um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. Als Anschaffungskosten werden die Rechnungsbeträge zuzüglich Anschaffungsnebenkosten und abzüglich abziehbarer Vorsteuern und Anschaffungskostenminderungen angesetzt.

**Forderungen** und **sonstige Vermögensgegenstände** sind zu Nennwerten unter der Berücksichtigung von Einzelrisiken angesetzt.

**Sonstige Rückstellungen** sind nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bemessen.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

#### C. Angaben zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Das Anlagevermögen hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	Herstellungs-	Zugang/	kumulierte	Restbuch-	Abschrei-
	kosten	Abgang	Abschrei-	wert	bungen
	31.12.2015	2016	bungen	28.12.2016	2016
	T€	T€	T€	T€	T€
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	374	374	0	0	0

#### Umlaufvermögen

Die Forderungen gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis ergeben sich aus einer Überzahlung der übernommenen Investitionen.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.



#### Eigenkapital

Die Komplementärin ist ohne Einlage an der Gesellschaft beteiligt.

Der Kommanditist ist mit festen Kapitalanteilen in Höhe von 6.000,00 € an der Gesellschaft beteiligt. Die Einlagen sind in voller Höhe einbezahlt.

Der Jahresfehlbetrag wurde gemäß § 7 Gesellschaftsvertrag dem Verlustvortragskonto des Kommanditisten belastet.

#### Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen decken alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen ab. Sie betreffen insbesondere Verpflichtungen aus Jahresabschlusserstellung.

#### Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus nachstehendem Verbindlichkeitsspiegel hervor. Pfand- und ähnliche Rechte waren nicht eingeräumt.

#### D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht zu machen.

#### E. Sonstige Angaben

Gemäß § 5 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag ist ausschließlich die Komplementärin zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Diese wird vertreten durch ihren Geschäftsführer:

Herrn Alfons Jakl, Bürgermeister.

Der Geschäftsführer ist von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Windpark Ohrberg Dischingen Wind GmbH & Co. KG ist die Windpark Ohrberg Dischingen Projekt GmbH, Dischingen, mit einem gezeichneten Kapital in Höhe von 30.000,00 €.

Mit Eintragung Amtsgericht Ulm im Handelsregister A 724058 vom 28.12.2016 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Das Registerblatt ist geschlossen.

Dischingen, 2 f. MRZ. 2018

Alfons Jakl, Geschäftsführer der Windpark Ohrberg Dischingen Projekt GmbH



#### Anlagennachweis 2016

POSTEN DES ANLAGEVERMÖGENS	,	ANSCHAFFUNGS	S- UND HERSTE	ELLUNGSKOSTE	:N	ABSCHREIBUNGEN								
	Anfangsstand	Zugang +	Abgang	Umbuchungen + / ./.	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen im Wirtschafts- jahr	außerplan- mäßige Abschreibungen	angesammelte Abschreibungen auf die in Spal- te 4 ausgewiese- nen Abgänge ./.	Zuschüsse + / ./.	Umbuchungen + / J.	Endstand	Restbuchwerte am Ende des Wirtschafts- jahres	Restbuchwerte am Ende des vorangegan- genen Wirtschafts- jahres
1	2	3	4	5	6	7	8	8a	9	9a	9b	10	11	12
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Sachanlagen														
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	373.577,92	0,00	373.577,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	373.577,92
ZWISCHENSUMME I.	373.577,92	0,00	373.577,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	373.577,92
GESAMTSUMME	373.577,92	0,00	373.577,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	373.577,92



## Verbindlichkeitenspiegel zum 28.12.2016

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	davoi	gesicherte		
	***************************************	bis 1 Jahr 1 - 5 Jahre über 5 Jahre		über 5 Jahre	Beträge
	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber					
Gesellschafter	13.770,15	13.770,15	0,00	0,00	0,00
2. sonstige Verbindlichkeiten	11.082,10	11.082,10	0,00	0,00	0,00
	24.852,25	24.852,25	0,00	0,00	0,00



#### Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

#### I. Rechtliche Verhältnisse

Firma Windpark Ohrberg Dischingen Wind GmbH & Co. KG

Gründung Gemäß Gesellschaftsvertrag beginnt die Gesellschaft mit der

Eintragung in das Handelsregister. Diese ist am 09.07.2014

erfolgt.

Sitz Dischingen

Gesellschaftsvertrag Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 08.04.2014

Handelsregister Amtsgericht Ulm, HRA 724 058

Mit Eintragung vom 28.12.2016 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Das Registerblatt ist geschlossen.

Gegenstand des Unternehmens

Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Projektierung, Erstellung,

Bauaufsicht, Bauleitung, Bauausführung der Windenergieanlagen

im Windpark Ohrberg Dischingen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Kapitalanteile Die festen Kapitalanteile betragen 6.000,00 €.

Gesellschafter Die Gesellschafter mit ihren Einlagen sind:

€ % Komplementärin

Windpark Ohrberg

Dischingen Projekt GmbH

Dischingen 0,00 0,0

Kommanditist

Gemeinde Dischingen 6.000,00 100,0

6.000,00 100,0

Gewinn-/Verlustverteilung

Gemäß § 10 des Gesellschaftsvertrages nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile am Gewinn

teil.





Geschäftsführung Zur Geschäftsführung ist die Windparkt Ohrberg Dischingen

Projekt GmbH verpflichtet und berechtigt.

Vertretung Die Komplementärin Windpark Ohrberg Dischingen Projekt GmbH

ist alleine zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Die Vertretung erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Für darüber hinausgehende Handlungen ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich. Sie wird durch ihren Geschäftsführer Herrn Alfons Jakl, ab

08.04.2014 vertreten.

#### II. Steuerliche Verhältnisse

Finanzamt Heidenheim

Steuererklärungen/-bescheide Die Steuerbescheide liegen bis zum Jahr 2015 vor.



#### Wirtschaftliche Verhältnisse

#### 1. Aligemeines

Im Berichtszeitraum war der Eigenbetrieb in Räumen der Gemeinde in Dischingen, Straße tätig.

Die Umsatzerlöse im Geschäftsjahr 2016 betragen 414 T€ (Vorjahr: 100 T€).

Die Zahl der Arbeitnehmer i.S.d. § 267 Abs. 5 HGB beträgt 0 Personen (Vorjahr 0).

Im Berichtszeitraum wurden keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Zum 28.12.2016 beträgt die Bilanzsumme 547 T€ (Vorjahr: 509 T€).

#### 2. Entwicklung der Vermögenslage und Kapitalstruktur

#### a) Vermögenslage

	28.12.2016 31.12.2015				\	Veränderung		
	T€	%	T€	%	T	€		%
Sachanlagen	0		373		_	373	_	100,0
langfristig gebunden	0	-	373	+ 73,3	•	373	-	100,0
kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände bereinigte Bilanzsumme	547 <b>547</b>	+ 100,0	136 509	+ 26,7	+	411 38	+	k.A. 7,5
Eigenkapital	519	+ 94,9	487	+ 95,7	+	32	+	6,6
langfristige Verbindlichkeiten	0	-	0	-	+/-	0		-
langfristige Mittel	519	+ 94,9	487	+ 95,7	+	32	+	6,6
Rückstellungen	4	+ 0,7	3	+ 0,6	+	1	+	33,3
kurzfristige Verbindlichkeiten	24	+ 4,4	19	+ 3,7	+	5	+	26,3
bereinigte Bilanzsumme	547	+ 100,0	509	+ 100,0	+	38	<u>+</u>	7,5

<sup>&</sup>quot;k.A." bedeutet, dass keine sinnvolle Angabe möglich ist.

Von der bereinigten Bilanzsumme i. H. v. 547 T€ sind 519 T€ oder 94,9 % langfristig finanziert (Vorjahr: 487 T€ von 509 T€ oder 95,7 %).

Der Anteil des Eigenkapitals an den langfristigen Mitteln beträgt 100,0 % (Vorjahr 100,0 %) und 94,9 % (Vorjahr 95,7 %) an der bereinigten Bilanzsumme.

Neben 0 T€ langfristigem Fremdkapital stehen 28 T€ kurzfristige fremde Mittel zur Verfügung, damit sind 5,1 % fremdfinanziert, im Vorjahr waren dies 4,3 %.



## 3. Entwicklung der Ertragslage

	2016			2015			Veränderung			
		T€		%		T€	%		T€	%
1. Umsatzerlöse		414	+	100,0		100	k.A	+	314	k.A.
2. Gesamtleistung	+	414	+	100,0	+	100	k.A.	+	314	k.A.
3. Materialaufwand		-		-		_	k.A		-	-
4. Rohergebnis	+	414	+	100,0	+	100	k.A	+	314	k.A.
5. Personalaufwand		-		-		-	k.A		-	-
6. Abschreibungen		-		-		-	k.A		-	-
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	-	8	-	1,9	-	7	k.A	-	1	+ 14,3
8. sonstige Steuern		-		-		-	k.A		-	-
9. Betriebsergebnis (EBIT)	+	406	+	98,1	+	93	k.A	+	313	k.A.
10. Finanzergebnis		-		-		-	k.A		-	-
11. neutrales Ergebnis	-	374	-	90,3	-	100	k.A	-	274	k.A.
12. Ertragsteuern		-				-	k.A	10	-	-
13. Jahresgewinn/Jahresverlust	+	32	+	7,7	•	7	k.A	+	39	k.A.

<sup>&</sup>quot;k.A." bedeutet, dass keine sinnvolle Angabe möglich ist.



#### 4. Finanzlage

Die Kapitalflussrechnung stellt Zahlungsströme dar und gibt darüber Auskunft, wie der Eigenbetrieb finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden.

			:	2016
1.				T€
		Jahresergebnis	+	32
2.		Zunahme der Rückstellungen	+	1
3.	-	Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	_	2
4.	+	Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	+	5
5.	=	Cash Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	+	36
6.	+	Einzahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen / immaterielle Anlagevermögen saldiert mit empfangenen Zuschüssen	+	374
7.	=	Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	+	374
8.		Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen		_
9.	=	Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	·	-
10.		Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	+	410
11.	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	+	77
			•	
12.	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	+	487

Als Finanzmittelbestand wird das Girokonto ausgewiesen.

Die Kapitalflussrechnung zeigt eine zahlungsbedingte Erhöhung des Finanzmittelbestandes um insgesamt 410 T€. Die Erhöhung resultiert aus einem Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit i. H. v. 36 T€ sowie aus einem Mittelzufluss aus der Investitionstätigkeit i. H. v. 374 T€ und und einem Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 0 T€.

## **GEMEINDE DISCHINGEN**

auf dem Härtsfeld

## Lagebericht zum 28.12.2016

der



# Windpark Ohrberg Dischingen Wind GmbH & Co. KG, Dischingen

Die Windpark Ohrberg Dischingen Wind GmbH & Co. KG, Dischingen wurde als Kommanditgesellschaft der persönlich haftenden Gesellschafterin Windpark Ohrberg Dischingen Projekt GmbH durch Urkunde des Notariats Dischingen vom 05. Mai 2014 gegründet.

Gegenstand des Unternehmens ist die Projektierung, Erstellung, Bauaufsicht, Bauleitung und Bauausführung der Windkraftanlagen im Windpark Ohrberg Dischingen.

Die Gesellschaft wurde am 09.07.2014 in das Handelsregister (HRA 724 058) eingetragen.

Einziger Gesellschafter ist die Windpark Ohrberg Dischingen Projekt GmbH.

Kommanditistin ist die Gemeinde Dischingen mit einer vertraglichen Kapitaleinlage von 6.000 €. Diese ist in voller Höhe eingezahlt.

Entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens hat die Windpark Ohrberg Dischingen Wind GmbH & Co. KG die Projektierung des Windparks Ohrberg Dischingen durchgeführt und die Genehmigung für 5 Windenergieanlagen erhalten.

Der Gegenstand des Unternehmens ist damit erfüllt und die Genehmigungen wurden en einen Investor veräußert.

Der Gemeinderat hat am 18.07.2016 die Auflösung der Windpark Ohrberg Dischingen Wind GmbH & Co. KG beschlossen.

Mit Eintragung des Amtsgerichts Ulm im Handelsregister A 724058 vom 28.12.2016 ist die Gesellschaft aufgelöst. Die Firma ist erloschen. Die finanzielle Abwicklung mit dem Gesellschafter und dem Kommanditisten muss noch erfolgen.

## **Gewinn- und Verlustrechnung**

Wie aus dem Jahresabschluss des Steuerberaters Joachim Schmitz zu ersehen ist, sind 2016 Umsätze von 413.730,08 € getätigt worden. Bei den Umsatzerlösen von 413.730,08 € handelt es sich um den Ersatz der Kosten für die immissionsschutzrechliche Genehmigung inklusive der erforderlichen Planungs- und Gutachtenkosten. Die Aufwendungen entstanden hauptsächlich durch interne Umbuchungen und Verrechnungen mit Aufwendungen der Gemeinde. Der Rest sind Steuerberaterkosten, Beiträge und Rückstellungen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt ab mit einem Jahresüberschuss von 32.275,99 € der dem Verlustsonderkonto des Kommanditisten zugeführt wird. Das Ergebnis nach der Verwendungsrechnung beträgt 0,00 €.

#### Bilanz zum 28.12.2016

Die Bilanzsumme beträgt 547.473,96 €.

Auf der Aktivseite ist der Wert der Sachanlagen um 373.577,92 € auf 0,00 € zurückgegangen, da die Genehmigungen veräußert wurden. Der Wert der Forderungen und der sonstigen Vermögensgegenstände beträgt 59.943,70 € und der Kassenbestand von 487.530,26 €.

Die Passivseite enthält die Einlage der Kommanditistin Gemeinde Dischingen von unverändert 499.379,15 €, das Verlustsonderkonto mit -12.583,43 € und dem Jahresüberschuss von 32.275,99 €, im Saldo nun 19.692,56 €, sowie Rückstellungen in Höhe von 3.550 € und Verbindlichkeiten von 24.852,25 €.

#### **Aussicht**

Wie bereits im Lagebericht des letzten Jahres berichtet wurde, wurde die Planung der Windenergieanlagen erfolgreich mit deren Genehmigung abgeschlossen. Die Genehmigungen wurden verkauft und die Windenergieanlagen sind von der Firma Vensol gebaut und in Betrieb genommen worden. Die von der KG verauslagten Planungskosten wurden durch den Verkauf eingenommen.

Wie bereits oben aufgeführt ist die Firma erloschen. Die finanzielle Abwicklung mit dem Finanzamt und dem Kommanditisten steht noch aus.

Dischingen, 26.03.2018

Geschäftsführer der

Windpark Ohrberg Dischingen Projekt GmbH

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

#### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine vom Steuerberater angelegte und geführte Handakte genommen wird.

#### 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

#### 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

#### 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

#### 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder bei einheitlicher Schadensfolge aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf \_\_\_\_\_\_\_€) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch soweit nicht ausdrücklich anders geregelt unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

<sup>1)</sup> Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden, und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Absatz 1 zu streichen. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 7/2017 DWS-Verlag · Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH Bestellservice: Postfach 023553 · 10127 Berlin · Telefon 0 30/2 88 85 66 · Telefax 0 30/28 88 56 70 E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

#### 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 7 Urheherrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

#### 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>2)</sup>

#### 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.